

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden**

### **zur Anordnung eines Verbotes der Nutzung bestimmter Teilbereiche des Hochsollings, des Iths und des Iths sowie für einen Teilbereich des Köterberges zum Zwecke des Rodelns**

Gemäß §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist und §§ 1, 2 und 18 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für die im Nachfolgenden beschriebenen und dargestellten Teilbereiche wird ein Verbot der **Nutzung zum Zwecke des Rodelns** verfügt. Das Spaziergehen, Joggen, Walken, Skilanglaufen, Wandern, Schlittenziehen, Gassigehen mit dem Hund und ähnliche Aktivitäten in den vom Verbot betroffenen Bereichen sind ausdrücklich **nicht** untersagt.

#### **1.1. Hochsolling**

##### **Rodelwiese Silberborn**

Berghang ausgehend von der Schießhäuser Straße talabwärts bis zum Verbindungsweg (Fußweg) von der B 497 zur Straße In den Ellern

##### **Rodelwiese Neuhaus**

Berghang zwischen Wildparkgelände und den Straßen In der Fahrt und Eichenallee

#### **1.2. Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

##### **Ithwiesen:**

Der komplette Bereich der Ithwiesen auf dem Ith, von Holzen-Ith bis einschließlich Segelflugplatz, ausgenommen ist der Angelika-Machinek-Weg in seiner ganzen Länge sowie die durch dieses Gebiet führenden Wanderwegen

### **1.3. Flecken Delligsen**

#### **Hils**

Grünenplan, Roter Fuchs, Kammweg, vom Parkplatz 300 m in Richtung Wilhelm-Raabe-Turm

### **1.4. Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

#### **Teilbereich Köterberg**

Köterbergwiese, südlich des Köterberghauses

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Februar 2021, 0:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 14. Februar 2021.
3. Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf das Rodeln, nicht auf das Spaziergehen, Joggen, Walken, Skilanglaufen, Wandern, Schlittenziehen, Gassigehen mit dem Hund und ähnliche Aktivitäten in den vom Verbot betroffenen Bereichen.
4. Die Allgemeinverfügung betrifft nicht die einzelnen Grundstückseigentümer der unter 1.1. – 1.4. genannten Orte.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG als notwendige Maßnahme zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit aus dem Auftreten der Coronavirus-Erkrankung drohenden Gefahren sofort vollziehbar.
7. Die anliegenden kartographischen Abbildungen, in denen die einzelnen Verbotsbereiche markiert sind, sind Bestandteil dieser Verfügung

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann unter anderem Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht zu betreten. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die dieser am 25. März 2020 aufgrund

der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 erstmals für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Infektionslage im Landkreis Holzminden ist diffuser Art und keinem einzelnen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. Sie beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist flächendeckend im Kreisgebiet verteilt. Aufgrund des festzustellenden nachhaltig hohen Infektionsgeschehens sieht sich der Landkreis Holzminden als zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, zur Verringerung der Infektionszahlen im Kreisgebiet und somit zum Schutz der Bevölkerung ein Betretungsverbot von Wintersportplätzen und beliebten Ausflugszielen zu verhängen.

Bei der Festlegung dieser Maßnahme wurden die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind. Hiernach ist die getroffene Regelung geeignet, erforderlich und darüber hinaus auch angemessen, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Holzminden zu unterbinden.

Die auch für die nächste Zeit angekündigten Witterungsverhältnisse mit teilweise guten Wintersportbedingungen können dazu führen, dass Einwohner\*innen und Tagestouristen in übergroßer Zahl die genannten Bereiche im Landkreis Holzminden aufsuchen, um dort insbesondere zu rodeln. Die Vielzahl von Einwohner\*innen und Tagestouristen kommt erfahrungsgemäß auf Parkplätzen sowie Rodelhängen zusammen, ohne dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Häufig wird auch auf das nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) geforderte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet. Die Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes wie auch das Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erhöht das Risiko einer COVID-19 Infektion. Nochmals erhöht ist dieses Risiko im Zusammenhang mit größeren Menschenansammlungen. Daher ist das Verbot, stark frequentierte Bereiche im Landkreis Holzminden zum Zwecke des Rodelns zu betreten, ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung zu erreichen und auch erforderlich, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit in den genannten Bereichen zum Rodeln einzufinden, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

Das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung wird auf den Tag nach der Bekanntmachung und deren Geltungsdauer bis einschließlich zum 14. Februar 2021 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 01. Februar 2021, 00:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 14. Februar, 24.00 Uhr, gelten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich zum einen um eine verhältnismäßig kurze Befristung handelt und es der gewählte Zeitpunkt zum anderen ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Den hier getroffenen Anordnungen ist daher Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht wird.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die mit der angeordneten Schutzmaßnahme erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 29.01.2021  
Landkreis Holzminden  
Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg